



**BREMEN
BREMERHAVEN**

EINSTIEG IN DAS VERGABERECHT

SEPTEMBER 2024

Die Senatorin für Wirtschaft,
Häfen und Transformation



**Freie
Hansestadt
Bremen**

- A. Ihre Perspektive auf das Vergaberecht
- B. Grundlagen im Überblick
- C. Anwendungsbereich des Vergaberechts („**Ob**“)
- D. Die Vergabe in der Praxis („**Wie**“)
 - I. Dokumentation von Beginn an!
 - II. Definitionsphase
 - III. Vorbereitungsphase
 - IV. Durchführungsphase
 - V. Abschlussphase
- E. Das § 5-Verfahren
- F. Offene Fragen?

Sind Sie

- Vergabestelle?
- Zuwendungsgeber?
- Zuwendungsempfänger?
- Rechnungsprüfer?

Ziel und Grundprinzipien des Vergaberechts

- Strukturierung der Beschaffung öffentlicher Auftraggeber/Zuwendungsnehmer
- Vier leitende Grundsätze des Vergaberechts
 - Wettbewerb
 - Wirtschaftliche Beschaffung
 - Transparenz
 - Gleichbehandlung
- Differenzierung EU- und nationale Verfahren
- Leistungsarten
 - Bauleistungen
 - Liefer- und Dienstleistungen
 - Freiberufliche Leistungen

Muss ich Vergaberecht beachten?

- Öffentlicher Auftrag
- Keine Ausnahme vom Vergaberecht

Liegt ein öffentlicher Auftrag vor?

- Legaldefinition in § 103 Abs. 1 GWB

Öffentliche Aufträge sind entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern oder Sektorenauftraggebern und Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben.

Liegt ein öffentlicher Auftrag vor?

- Bin ich öffentlicher Auftraggeber?
 - Oder Sektorenauftraggeber?
 - Oder aus sonstigen Gründen zur Einhaltung von Vergaberecht verpflichtet?
- Werden Leistungen gegen Entgelt beschafft?
- Wird ein anderes Unternehmen beauftragt?

Bin ich öffentlicher Auftraggeber? § 99 GWB

- Gebietskörperschaften, deren Behörden und Sondervermögen (§ 99 Nr. 1 GWB)
- Gesellschaften oder andere Projektträger, die gegründet wurden, um im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen und die
 - überwiegend durch die öffentliche Hand finanziert (§ 99 Nr. 2a GWB)
 - von der öffentlichen Hand geleitet oder (§ 99 Nr. 2b GWB)
 - von der öffentlichen Hand beherrscht werden. (§ 99 Nr. 2b GWB)
- Projektträger für bestimmte Baumaßnahmen (z.B. Gesundheit, Sport, Freizeit, Bildung und Verwaltung) bei mehr als 50%-Finanzierung durch öffentliche Hand (§ 99 Nr. 4 GWB)

Bin ich Sektorenauftraggeber? §§ 100/102 GWB

- Tätigkeiten in den Bereichen (Sektorentätigkeiten)
 - Wasser
 - Gas
 - Brennstoffe
 - Häfen
 - Elektrizität
 - Wärme
 - Verkehr
 - Flughäfen
- Sonderregelungen
 - Abschnitt 2 TtVG gilt nicht
 - Besonderes Vergaberegime nach SektVO

„Auftraggebereigenschaft“

- Ergibt sich aus den Ziffern 3.1 und 3.3 der insoweit wortgleichen ANBest-I und ANBest-P (Anlagen 1 und 2 zu § 44 der VV-LHO): Auf Aktualität achten!
- Soweit unter Verwendung der Zuwendung Waren beschafft oder Dritte mit der Erbringung einer Leistung beauftragt werden, sind anzuwenden:
 - 3.1:
 - Wenn Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50 000 Euro beträgt: Abschnitt 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes
 - Wenn außerdem der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte nach § 106 GWB erreicht oder überschreitet: Teil 4 des GWB
 - 3.3:
 - Unter 50.000 Euro: Aufträge sind unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung in der Regel auf der Grundlage mehrerer dokumentierter Angebote (Wettbewerb) zu vergeben.

Werden Leistungen gegen Entgelt beschafft?

- Abgrenzung zur Zuwendung → kein Wahlrecht!
 - Wird eine eigene öffentliche Aufgabe erfüllt?
 - Findet ein Leistungsaustausch gegen Entgelt statt?
 - Werden die Mittel nur gegen Bedingungen/Auflagen gewährt?
 - Wer erhält die Verfügungsbefugnisse über die Arbeitsergebnisse?
- Abgrenzung zur Konzession
 - Statt der Zahlung eines Entgelts wird als Gegenleistung für die Erbringung der Leistung ein Nutzungs-/Verwertungsrecht eingeräumt (Folge des Vorliegens einer Konzession ist aber ebenfalls die Anwendung von Vergaberecht)

Wird ein anderes Unternehmen beauftragt?

- Abgrenzung zur Inhouse-Vergabe / öffentlichen Kooperation
- Inhouse-Vergabe: § 108 GWB
 - Dienststellenähnliche Kontrolle des Unternehmens durch einen oder mehrere öffentliche Auftraggeber
 - Mehr als 80% der Aufträge für die öffentliche Hand
 - Keine direkte private Kapitalbeteiligung
- Öffentliche Kooperation: 108 Abs. 6 GWB
 - Zusammenarbeit zwischen mehreren öffentlichen Auftraggebern zur Erreichung gemeinsamer Ziele
 - Grund: öffentliches Interesse
 - Die öffentlichen Auftraggeber erbringen auf dem Markt weniger als 20 % der in Rede stehenden Tätigkeit

Ausnahmen von der Anwendung des Vergaberechts:

- §§ 107 bis 109 GWB: Allgemeine Ausnahmen
 - Erwerb, Miete oder Pacht von Grundstücken
 - Arbeitsverträge
 - Inhouse-Vergaben
 - Öffentliche Kooperation
- §§ 116 bis 118 GWB: Besondere Ausnahmen (für öffentliche Auftraggeber)
 - Anwaltliche Vertretung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren
 - Finanzielle Dienstleistungen
 - Bestimmte Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen
- §§ 137-140 GWB: Besondere Ausnahmen für Sektorenauftraggeber

I. Dokumentation von Beginn an!

II. Definitionsphase

- Was will ich von wem, zu welchen Konditionen beschaffen?

III. Vorbereitungsphase

- Was muss ich hierbei beachten?

IV. Durchführungsphase

- Wie läuft die Angebotseinholung ab?

V. Abschlussphase

- Welche Entscheidungsmöglichkeiten und sonstigen Pflichten habe ich?

Dokumentation von Beginn an

Definitionsphase

- Was brauche ich und wie viel davon?
- Was muss der Auftragnehmer vorweisen können?
- Zu welchen Konditionen will ich den Auftrag vergeben?
- Wie beurteile ich, ob ein Angebot „gut“/„schlecht“ ist?

Vorbereitungsphase

- Art der zu beschaffenden Leistung?
- Wie hoch ist der geschätzte Auftragswert?
- Ist EU- oder nationales Recht anzuwenden?
- Welche Vergabeverordnung ist anzuwenden?
- Welche Verfahrensarten kommen in Betracht?

Durchführungsphase

- Veröffentlichung der Vergabeunterlagen
- Ggf. Beantwortung Bieterfragen; Änderung der Vergabeunterlagen
- Öffnungstermin / Submissionstermin
- Angebotsprüfung in vier Schritten

Abschlussphase

- Entscheidung über Zuschlag treffen
- Registerabfragen
- Ggf. Infoschreiben an unterlegenen Bieter
- Zuschlag mittels Auftragschreiben
- Absageschreiben
- Bekanntmachungs- und Meldepflichten

Dokumentation (vgl. § 8 VgV, § 20 VOB/A EU, § 20 Abs. 1 VOB/A, § 6 Abs. 1 UVgO)

- Von Beginn an fortlaufend und zeitnah
- Umfang und Tiefe
 - Alle Phasen des Vergabeverfahrens
 - Ablauf und wesentliche Entscheidungen
 - Nachvollziehbar für einen außenstehenden fachkundigen Dritten
- Anforderungen
 - Alle wesentlichen Maßnahmen und Entscheidungen gesondert dokumentieren und entsprechend abzeichnen
 - Angabe Datum erforderlich

Dokumentation

Beispiele:

- Auftragswertschätzung
- Gründe für die Verfahrenswahl
- Kommunikation mit den Bietern (z.B. bzgl. Nachforderungen, Bieterfragen)
- Wertung der Angebote
- Registerabfragen
- Zuschlagsentscheidung
- Unterrichtung der unterlegenen Bieter

Dokumentation von Beginn an

Definitionsphase

- Was brauche ich und wie viel davon?
- Was muss der Auftragnehmer vorweisen können?
- Zu welchen Konditionen will ich den Auftrag vergeben?
- Wie beurteile ich, ob ein Angebot „gut“/„schlecht“ ist?

Vorbereitungsphase

- Art der zu beschaffenden Leistung?
- Wie hoch ist der geschätzte Auftragswert?
- Ist EU- oder nationales Recht anzuwenden?
- Welche Vergabeverordnung ist anzuwenden?
- Welche Verfahrensarten kommen in Betracht?

Durchführungsphase

- Veröffentlichung der Vergabeunterlagen
- Ggf. Beantwortung Bieterfragen; Änderung der Vergabeunterlagen
- Öffnungstermin / Submissionstermin
- Angebotsprüfung in vier Schritten

Abschlussphase

- Entscheidung über Zuschlag treffen
- Registerabfragen
- Ggf. Infoschreiben an unterlegenen Bieter
- Zuschlag mittels Auftragschreiben
- Absageschreiben
- Bekanntmachungs- und Meldepflichten



Bestimmung des Beschaffungsbedarfs

- **Grundsatz:** Beschaffungsautonomie
 - Auftraggeber entscheidet, ob und was beschafft wird
- **Grenzen** der Leistungsbestimmungsfreiheit:
Der Leistungsbestimmung des Auftraggebers müssen
 - tatsächlich vorliegende,
 - sachlich gerechtfertigte,
 - objektive,
 - auftragsbezogene und nicht willkürliche Gründe zugrunde liegen und
 - die Bestimmung darf andere Wirtschaftsteilnehmer nicht diskriminieren.



Leistungsbeschreibung

- **Bedeutung**

- Kernstück und wesentlicher Bestandteil der Vergabeunterlagen
- Umsetzung der Beschaffungsentscheidung
- dient Bietern als Basis für die Angebotserstellung
- Grundlage für den vertraglich geschuldeten Leistungsumfang

- **Anforderungen**

- (möglichst) eindeutige und erschöpfende Beschreibung des Beschaffungsbedarfs
- Kalkulierbarkeit
- Transparenz
- Erhalt vergleichbarer Angebote

Leistungsbeschreibung

- **Arten der Leistungsbeschreibung** nach Wahl des AG
 - Konstruktive LB / LB mit Leistungsverzeichnis
= Leistung wird im Einzelnen vorgegeben
 - Funktionale LB / LB mit Leistungsprogramm
= gibt im Wesentlichen nur den mit der Leistungserbringung zu erreichenden Leistungserfolg vor, idR über Mindestanforderungen
 - Mischform
- **Produktneutralität** (vgl. Themenblatt Produktneutrale Ausschreibung)
 - Grundsatz: Gleichbehandlung und Wettbewerbsgebot erfordern neutrale Beschreibung des Produkts
 - Ausnahme: Vorgabe ist durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt – sachlich zu begründen

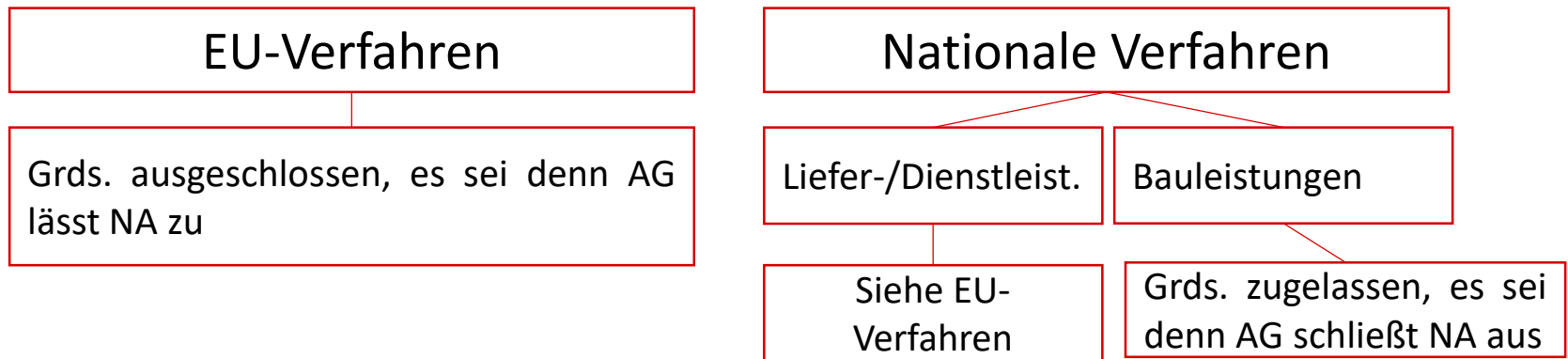
D. Die Vergabe in der Praxis

Was brauche ich und wie viel davon?

Nebenangebote (vgl. Themenblatt Zulässigkeit von Nebenangeboten)

= Bieter bietet die beauftragte Leistung mit Abweichungen von den Vorgaben des AG an

- **Zulässigkeit**



- **Mindestanforderungen zur Herstellung der Vergleichbarkeit**



– Prüfung Gleichwertigkeit

Optionen (vgl. Themenblatt Optionen, Bedarfs- und Wahlpositionen)

- Ausnahmsweise zulässig, wenn Beschaffungsbedarf bei Einleitung des Verfahrens noch nicht abschließend beurteilt werden kann
- **Einseitiges Recht** des AG, aber keine Verpflichtung, die Option auszuüben
- **Voraussetzungen:** Optionen können in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden, wenn
 - diese **klar, genau und eindeutig** formuliert werden,
 - Angaben zur **Art, Umfang und Voraussetzungen** für die Ausübung gemacht werden und
 - die Ausübung der Option zu **keiner Änderung des Gesamtcharakters** des Auftrages führt.

D. Die Vergabe in der Praxis

Was brauche ich und wie viel davon?

Lose (vgl. Themenblatt Los- oder Gesamtvergabe)

- **Grundsatz:** Losvergabe
 - Teil- und/oder Fachlose
 - (marktabhängige) Teilbarkeit
- **Ausnahme:** Gesamtvergabe
 - Wirtschaftliche oder technische Gründe
- Abgrenzung ein Auftrag/mehrere Aufträge: funktionaler Zshg

Ein Auftrag mit mehreren Los



■ 1. Los ■ 2. Los ■ 3. Los ■ 4. Los

Mehrere Aufträge

1. Auftrag



2. Auftrag



3. Auftrag



4. Auftrag



D. Die Vergabe in der Praxis

Was muss der Auftragnehmer vorweisen können?

Vorüberlegung: Eignung der Bieter

- Besitzt der Bieter die notwendige Eignung um die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung erwarten zu lassen?
- Anforderungen an Eignungskriterien:
 - angemessen, objektiv, nichtdiskriminierend
 - mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehend

• Kriterien

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

• Nachweise, z.B.

Eintragung in Register, bei Kammern

Gesamtumsatz

Referenzen, Berufserfahrung, Verfügbare Geräte

D. Die Vergabe in der Praxis

Zu welchen Konditionen will ich den Auftrag vergeben?



Vorüberlegung: Vertragsbedingungen

- Vertragsbedingungen werden vom Auftraggeber gestellt
- Zu regelnde Aspekte, z.B.
 - Ausführungsfristen
 - Qualitätsanforderungen
 - Arbeitsabläufe
 - Risikoverteilung
 - Haftung, Gewährleistung, Zahlungsziele usw.
- Rückgriff auf Allgemeine Vertragsbedingungen
 - VOB/B (Bauleistungen)
 - VOL/B (Liefer-/Dienstleistungen)
 - EVB-IT

D. Die Vergabe in der Praxis

Wie beurteile ich, ob ein Angebot „gut“ oder „schlecht“ ist?

Die Senatorin für Wirtschaft,
Häfen und Transformation



Vorüberlegung: Angebotswertung

- **Zuschlagskriterien**

Kostenkriterien

- z.B. Preis, Unterhaltskosten
- ggf. Umrechnung des Preises in Punkte (lineare Interpolation)
 - Punktespanne z.B. 0 - 3
 - Mindestpunktzahl z.B. 0
 - Ab dem Wievielfachen Überschreiten des günstigsten Angebotspreises erhält ein Angebot lediglich die Mindestpunktzahl? z.B. doppelter Preis oder mehr

Qualitative Kriterien

- z.B. Konzept, Qualität, Ästhetik
- Bezug zum Auftragsgegenstand
- Konkretisierung durch Unterkriterien
- Organisation, Qualifikation und Erfahrung des eingesetzten Personals nur unter best. Voraussetzungen
- Festlegung von Mindestanforderungen möglich
- Festlegung von Wertungspunkten z.B. 0 - 3

Gewichtung festlegen

- z.B. Preis 50 %, Qualität 30 %, Konzept 20 %

Wo befinden wir uns?

Dokumentation von Beginn an

Definitionsphase

- Was brauche ich und wie viel davon?
- Was muss der Auftragnehmer vorweisen können?
- Zu welchen Konditionen will ich den Auftrag vergeben?
- Wie beurteile ich, ob ein Angebot „gut“/„schlecht“ ist?

Vorbereitungsphase

- Art der zu beschaffenden Leistung?
- Wie hoch ist der geschätzte Auftragswert?
- Ist EU- oder nationales Recht anzuwenden?
- Welche Vergabeverordnung ist anzuwenden?
- Welche Verfahrensarten kommen in Betracht?

Durchführungsphase

- Veröffentlichung der Vergabeunterlagen
- Ggf. Beantwortung Bieterfragen; Änderung der Vergabeunterlagen
- Öffnungstermin / Submissionstermin
- Angebotsprüfung in vier Schritten

Abschlussphase

- Entscheidung über Zuschlag treffen
- Registerabfragen
- Ggf. Infoschreiben an unterlegenen Bieter
- Zuschlag mittels Auftragschreiben
- Absageschreiben
- Bekanntmachungs- und Meldepflichten

Die verschiedenen Leistungsarten (vgl. Themenblatt Abgrenzung der Leistungsarten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge)

- **Bauleistung:** Errichtung/Änderung/Abriss baulicher Anlagen
- **Lieferleistung:** Beschaffung von Waren
- **Dienstleistung:** Alles, was weder Bau- noch Lieferleistung
- **Freiberufliche Leistungen:**
 - Freiberufliche Tätigkeiten: Katalogberufe (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG, § 1 Abs. 2 PartGG) + Katalogberufen ähnliche Berufe (Wissenschaftliche, schöpferische oder forschende Arbeit)
 - Auch Tätigkeiten erfasst, die im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigkeiten stehen
 - Im EU-Bereich zusätzliches Kriterium: Gegenstand des Auftrags muss eine Tätigkeit sein, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann (siehe § 29 Abs. 2 VgV)



Abgrenzung der Leistungsarten bei typengemischten Aufträgen

- §§ 110-112 GWB
 - Hat der zu vergebende Auftrag verschiedene Leistungsarten zum Gegenstand?
- Vergabe nach den Vorschriften, die für den **Hauptgegenstand** des Auftrages gelten



Bestimmung des Hauptgegenstand

- Anhand qualitativer Kriterien (§ 110 Abs. 1 Satz 1 GWB)
 - Bau-Lieferleistung: Komplexität, Wesentlichkeit und Umfang der erforderlichen Montageleistung (Fenster liefern und einbauen/ Liefern und Aufstellen von Lampen)
 - Bau-Dienstleistung: Intensität des Substanzeingriffs (Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung)
- Anhand des anteilig höheren Wertes (§ 110 Abs. 2 Nr. 2 GWB)
 - Liefer-Dienstleistung (Lieferung von Hardware nebst Wartung)
- Abgrenzung Gewerbliche-freiberufliche Dienstleistungen
 - Keine gesetzliche Vorgabe
 - Qualitative Kriterien und der anteilig höhere Wert sind Indizien
 - Nachvollziehbare Begründung durch den öffentlichen Auftraggeber! (Beurteilungsspielraum)

D. Die Vergabe in der Praxis

Wie hoch ist der geschätzte Auftragswert?



Auftragswertschätzung, § 3 VgV (vgl. Themenblatt Auftragswertschätzung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge)

- Realistische Schätzung des **NETTO-Wertes der Leistung** anhand objektiver Kriterien, z.B.
 - Erfahrungswerte
 - Markterkundung
 - Berücksichtigung Zeit- und Materialaufwand, Schwierigkeitsgrad und Haftungsrisiko
- Ausgangspunkt: konkreter Beschaffungsbedarf
 - inkl. Boni, Optionen, Bedarfs- und Wahlpositionen
- Maßgeblicher Zeitpunkt: Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet oder das Vergabeverfahren auf sonstige Weise eingeleitet wird



Aufträge, die aus mehreren Leistungen bestehen

- Grundsatz: Gesamtwert
- Bauleistungen: Eigenleistungen des Auftraggebers werden grds. hinzuaddiert, § 3 Abs. 6 VgV (z.B. Baustrom)
- Lose

EU-Verfahren

- Grundsatz der Addition
- Bauleistungen, Dienstleistungen (auch Planungsleistungen): alle Lose addieren (§ 3 Abs. 7 VgV)
- Lieferleistungen: gleichartige Lose addieren (§ 3 Abs. 8 VgV)

Nationale Verfahren

- Keine verbindliche Regelung
- Beurteilungsspielraum
- Empfehlung der zSKS: im Zweifel eher addieren

D. Die Vergabe in der Praxis

Ist EU- oder nationales Recht anzuwenden?



221.000 €

**Liefer- und
Dienstleistungen
(freiberufliche
Leistungen)**



443.000 €

**Dienstleistungs- u.
Lieferaufträge
Sektorenauftraggeber**



750.000 €

**Soziale u. besondere
Dienstleistungs-
aufträge**

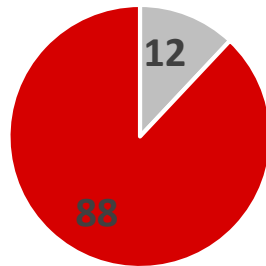


5.583.000 €

**Bauleistungen,
Konzessionen**

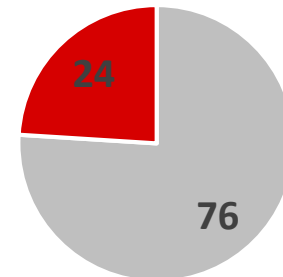
- 2022 hat Deutschland **188.916 Aufträge und Konzessionen** vergeben mit einem Gesamtvolumen von ca. **131,7 Mrd. Euro**.

Anzahl in %



■ Oberschwelle ■ Unterschwelle

Auftragsvolumen in %



■ Oberschwelle ■ Unterschwelle

Quelle: Vergabestatistik 2022 Destatis

Nun wissen Sie:

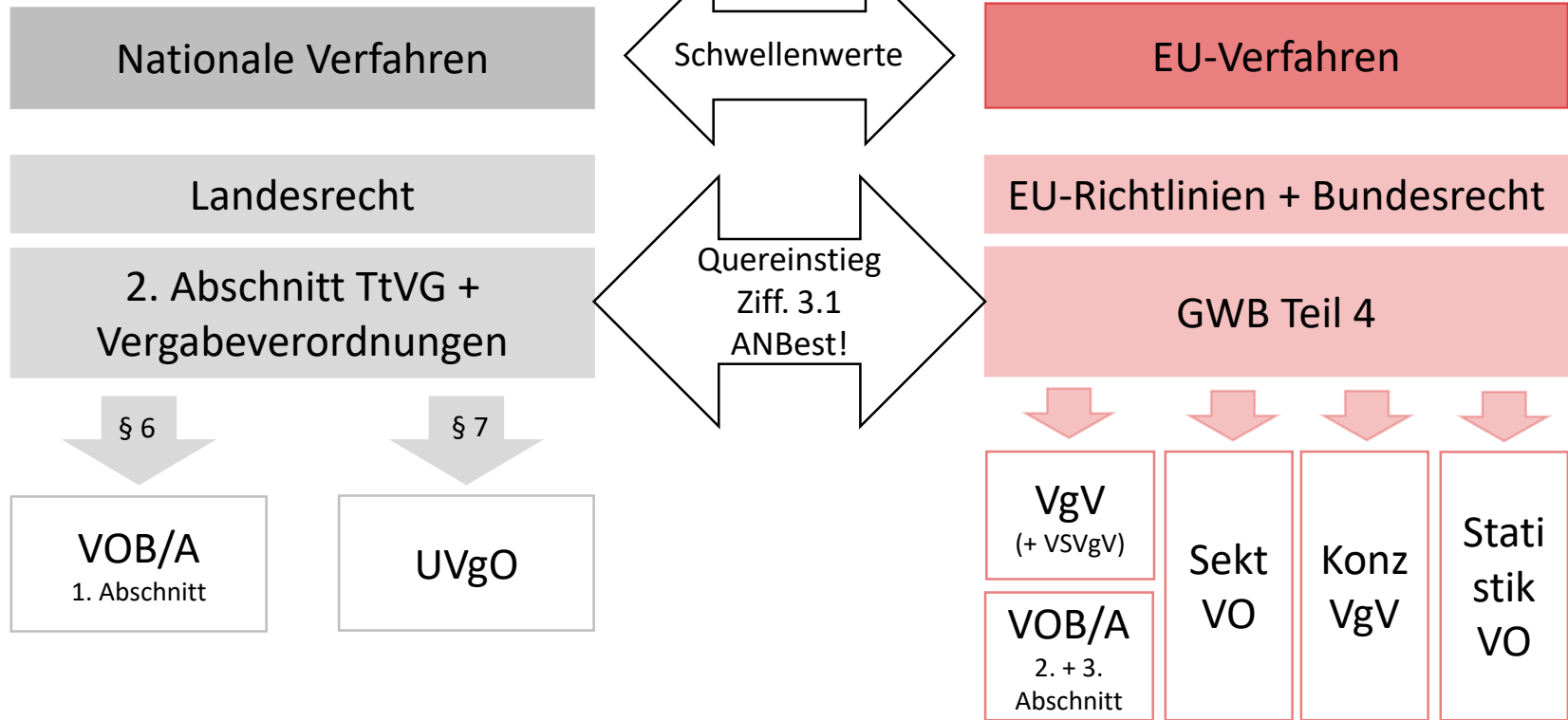
- ob überhaupt Vergaberecht anzuwenden ist,
- welche Art von Leistung beschafft werden soll und
- wie hoch der maßgebliche Auftragswert ist und
- ob EU- oder nationales Recht anzuwenden ist.

→ Die anzuwendenden Vorschriften sind damit bestimmbar

D. Die Vergabe in der Praxis

Welche Vergabeverordnung ist anzuwenden?

Rechtsgrundlagen



Weitere Abschnitte TtVG (zSKS, Tariftreue, Umweltstandards, Kernarbeitsnormen)

§ 55 LHO - Verwaltungsvorschriften



Rechtsgrundlagen

- Bei nationalen Vergabeverfahren:
 - Ausgangspunkt TtVG, also ggf. sog. § 5-Verfahren möglich.
 - Aber: Bei nationalen Vergabeverfahren, bei denen die Wertgrenzen für die Anwendung von § 5 TtVG überschritten sind:
 - Bei Bauleistungen (§ 6 TtVG):
 - Abs. 1: ab EUR 50.000: Anwendung der VOB/A, 1. Abschnitt
 - Abs. 3: unter EUR 500.000: keine Einzelfallbegründung bei Wahl der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb erforderlich

D. Die Vergabe in der Praxis

Welche Vergabeverordnung ist anzuwenden?

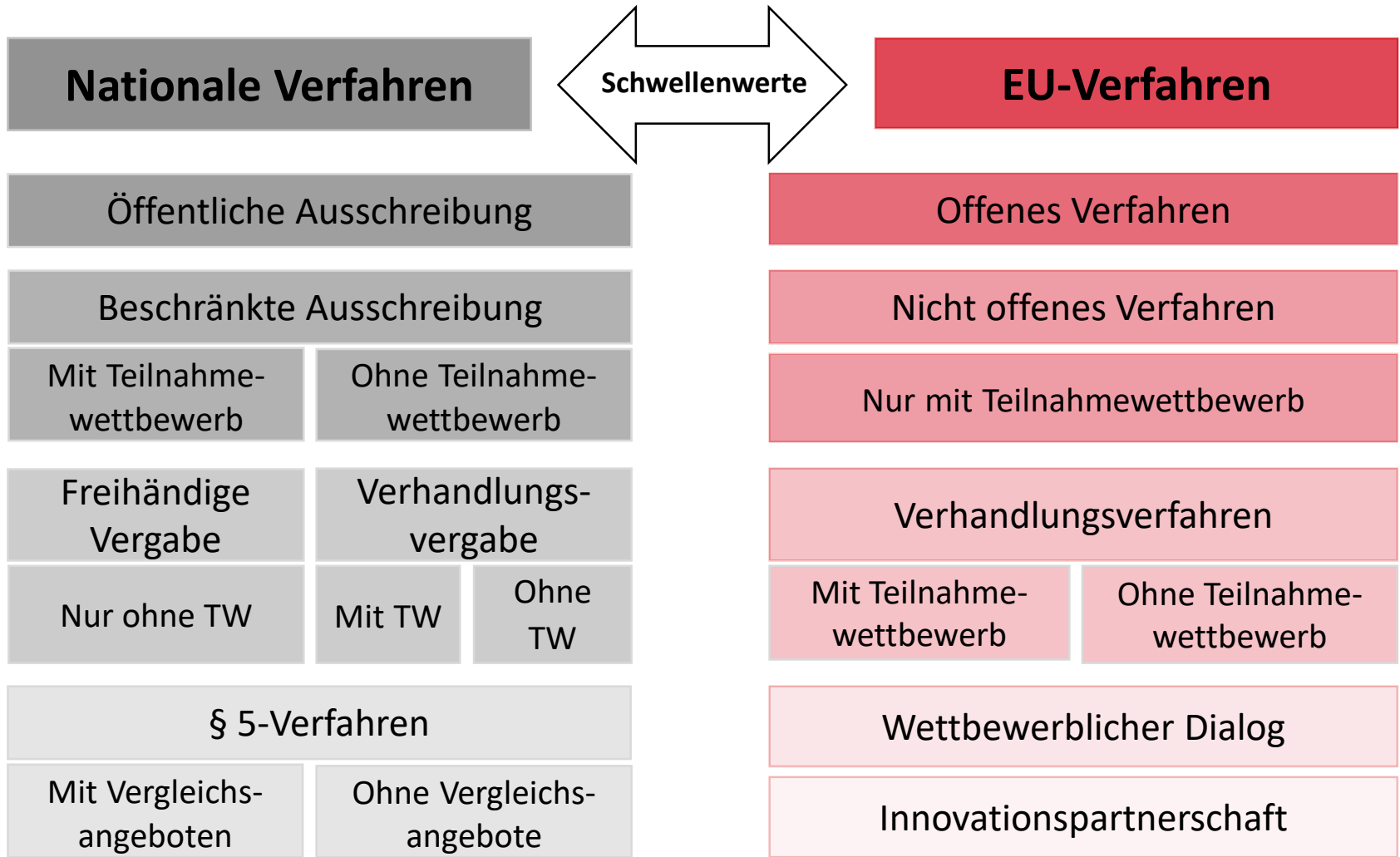


Rechtsgrundlagen

- Bei nationalen Vergabeverfahren, bei denen die Wertgrenzen für die Anwendung von § 5 TtVG überschritten sind:
 - Bei Liefer- und Dienstleistungen (§ 7 TtVG):
 - Abs. 1 Satz 1: ab EUR 50.000 Anwendung der UVgO
 - Abs. 3: unter EUR 100.000 keine Einzelfallbegründung bei Wahl der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb erforderlich
 - Abs. 1 Satz 2: Ausnahme Freiberufliche Leistungen!
 - Bei freiberuflichen Leistungen:
 - im nationalen Bereich keine Abstufung/Wertgrenze
 - im nationalen Bereich immer § 5-Verfahren nach TtVG

D. Die Vergabe in der Praxis

Welche Verfahrensarten kommen in Betracht?



Wahl der Verfahrensart

- EU-Verfahren
 - Bau-, Liefer- und Dienstleistungen:
 - Grundsatz: Wahl zwischen offenem und nicht offenem Verfahren mit Teilnahmewettbewerb (§ 119 Abs. 2 Satz 1 GWB, § 3aEU Abs. 1 Satz 1 VOB/A, § 14 Abs. 2 Satz 1 VgV)
 - Ausnahme: Andere Verfahrensarten mit Einzelfallbegründung (§ 119 Abs. 2 Satz 2 GWB, § 3aEU Abs. 1 Satz 2 VOB/A § 14 Abs. 2 Satz 2 VgV)
- Nationale Verfahren
 - Grundsatz:
 - Bauleistungen: öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§ 6 Abs. 2 TtVG)
 - Liefer- und Dienstleistungen: öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§ 7 Abs. 2 TtVG)
 - Freiberufliche Leistungen: § 5-Verfahren mit Vergleichsangeboten (§ 5 Abs. 1 TtVG)
 - Ausnahme:
 - Andere Verfahrensarten aufgrund von Einzelfallbegründungen oder wegen des Unterschreitens von Wertgrenzen (§ 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1 und § 7 Abs. 3 TtVG)

D. Die Vergabe in der Praxis

Welche Verfahrensarten kommen in Betracht?

Nationale Verfahrensarten in Bremen

| | Bauleistungen | Liefer- /Dienstleistungen | Freiberufliche Leistungen |
|--|---|--|---|
| § 5-Verfahren ohne Vergleichsangebote | ≤ 5.000 € < 50.000 € mit Einzelfallbegründung | ≤ 3.000 € < 50.000 € mit Einzelfallbegründung | ≤ 5.000 € ≤ 50.000 € / < 221.000 € mit Einzelfallbegründung |
| § 5-Verfahren mit Vergleichsangeboten | < 50.000 € | < 50.000 € | < 221.000 € |
| Freihändige Vergabe/Verhandlungsvergabe mit o. ohne Teilnahmewettbewerb | < 5.538 Mio. € mit Einzelfallbegründung | < 221.000 € mit Einzelfallbegründung | |
| Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb | < 500.000 € < 5.538 Mio. € mit Einzelfallbegründung | < 100.000 € < 221.000 € mit Einzelfallbegründung | |
| Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb | < 5.538 Mio. € | < 221.000 € | |
| Öffentliche Ausschreibung | < 5.538 Mio. € | < 221.000 € | |

D. Die Vergabe in der Praxis

Welche Verfahrensarten kommen in Betracht?



Fälle

- Einkauf von Kopierern für EUR 130.000,-
- Reparatur einer Straße für EUR 250.000,-
- Planungsauftrag für EUR 400.000,-

Fristen (s. „Übersicht Verfahrensfristen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“)

- Teilnahmefrist
- Angebotsfrist
- Bindefrist (= Zuschlagsfrist)
- ~~Frist für Bieterfragen~~

- National: „angemessene Frist“
- EU: Mindestfristen vorgegeben (sind diese eingehalten ist der Bieter beweibelastet, wenn er die Frist für unangemessen kurz hält (OLG Düsseldorf, Verg 39/18))



elektronische Durchführung von Vergabeverfahren (eVergabe):

- Nutzung des Vergabemanagers
- Wann ist eine eVergabe durchzuführen?: [eVergabe Erlass der zSKS](#)
 - erst ab EUR 50.000!
 - bei freiberuflichen DL erst ab EUR 221.000
 - EU-Verfahren: ausschließlich elektr. Angebotsabgabe
 - Nationale Verfahren: UVgO: nur noch eAngebote (Ausn. § 38 Abs. 4 UVgO); VOB/A: eAngebote/schriftliche Angebote nach Wahl des AG

D. Die Vergabe in der Praxis

Zusammenstellen der Vergabeunterlagen



- Formulare
 - Fastforms Bremen: Vergabeformulare aus den Vergabehandbüchern des Bundes und bremische Formulare
 - eFormular-Kompass: Webapplikation zur Auswahl der zu nutzenden Vergabeformulare
 - MiLo/Tariftreue (231HB ggf. 232HB und Anlage)
 - Bau: Tarifvertrags-Konfigurator

- Vertragsbedingungen

Dokumentation von Beginn an

Definitionsphase

- Was brauche ich und wie viel davon?
- Was muss der Auftragnehmer vorweisen können?
- Zu welchen Konditionen will ich den Auftrag vergeben?
- Wie beurteile ich, ob ein Angebot „gut“/„schlecht“ ist?

Vorbereitungsphase

- Art der zu beschaffenden Leistung?
- Wie hoch ist der geschätzte Auftragswert?
- Ist EU- oder nationales Recht anzuwenden?
- Welche Vergabeverordnung ist anzuwenden?
- Welche Verfahrensarten kommen in Betracht?

Durchführungsphase

- Veröffentlichung der Vergabeunterlagen
- Ggf. Beantwortung Bieterfragen; Änderung der Vergabeunterlagen
- Öffnungstermin / Submissionstermin
- Angebotsprüfung in vier Schritten

Abschlussphase

- Entscheidung über Zuschlag treffen
- Registerabfragen
- Ggf. Infoschreiben an unterlegenen Bieter
- Zuschlag mittels Auftragschreiben
- Absageschreiben
- Bekanntmachungs- und Meldepflichten

Veröffentlichung der Vergabeunterlagen

- Bekanntmachung auf der Vergabepattform Bremen über den Vergabemanager (<https://vergabe.bremen.de/NetServer/>)
- Vergabepattform Bund (www.service.bund.de)
- TED: Online-Version des „Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union“ für das europäische öffentliche Auftragswesen (Bekanntmachungen) (<https://simap.ted.europa.eu/>); Vergabemanager → Vermittlungsdienst DÖE (Datenservice öffentlicher Einkauf; www.oeffentlichevergabe.de) im eForms-DE Format → TED (Umwandlung in eForms-EU)
- Nur nationale Verfahren: auch Tageszeitungen, amtliche Veröffentlichungsblätter
- Beachte: Bekanntmachungen dürfen auf nationaler Ebene erst nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt oder 48 Stunden nach der Bestätigung über den Eingang der Bekanntmachung durch das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union veröffentlicht werden.

Bieterfragen

- Bieterfragen sind ggü. allen Bietern zu beantworten!
- Es gibt keine Frist für Bieterfragen!
 - „Gute“ Fragen müssen immer beantwortet werden, ggf. ist die Angebotsfrist zu verlängern

Änderung Vergabeunterlagen

- Sie sind „Herr*in des Verfahrens“!
 - Sind die Vergabeunterlagen fehlerhaft/missverständlich/widersprüchlich korrigieren Sie dies!!!
- Dokumentation!

- Auftraggeber hat zwei Möglichkeiten, ein Vergabeverfahren zu beenden:
 1. Zuschlagserteilung
 2. Förmliche Aufhebung des Verfahrens
- Faktische Beendigung durch „Auslaufenlassen“ oder bloße Untätigkeit ist unzulässig
- Keine Pflicht zur Zuschlagserteilung, nur weil Auftraggeber ein förmliches Verfahren eingeleitet hat (§ 63 Abs. 1 Satz 2 VgV, § 48 Abs. 2 UVgO)
- Grundsätzlich ist die förmliche Aufhebung des Verfahrens jederzeit möglich unabhängig vom Aufhebungsgrund
- Aber: Liegt keiner der normierten Aufhebungsgründe vor, ist die Aufhebung rechtswidrig. Folge: ggf. Schadensersatzanspruch für Bieter

- Normierte Aufhebungsgründe (§ 63 Abs. 1 VgV, § 48 UVgO, § 17 VOB/A):
 - kein Angebot eingegangen, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht
 - Grundlage des Vergabeverfahrens hat sich wesentlich geändert
 - keine Erzielung eines wirtschaftlichen Ergebnisses
 - andere schwerwiegende Gründe
- Voraussetzungen keines der Aufhebungstatbestände liegen vor: Aufhebung ist rechtswidrig
- Folge einer rechtswidrigen Aufhebung: Schadensersatzanspruch
 - Vertrauensschaden: i.d.R. die Kosten der Angebotserstellung
 - Entgangener Gewinn: kann nur geltend gemacht werden, wenn
 1. der Bieter bei rechtmäßiger Durchführung den Zuschlag hätte erhalten müssen und
 2. der ausgeschriebene oder ein gleichzusetzender Auftrag vergeben wurde.

- Formen der Aufhebung:
 1. Vollaufhebung: Aufhebung des gesamten Verfahrens
 2. Teilaufhebung: bei Losvergabe Aufhebung von einem oder mehrerer Lose; im Übrigen Zuschlag
 3. Zurückversetzung: Vergabeverfahren wird in ein früheres Stadium zurückversetzt
- Information an Bieter über Aufhebung des Verfahrens unter Angabe der Gründe und ggf. über fortbestehende Vergabeabsicht; Information an Bieter sollte immer in Textform (§ 126b BGB) erfolgen

Öffnungstermin/Submissionstermin

Elektronische Angebote

- Öffnung durch mindestens zwei Vertreter des öffentlichen Auftraggebers
- Unter Ausschluss von Bietern
- Protokoll erforderlich

- Bei Pflicht zur eVergabe erfolgt Öffnung und Protokoll im Vergabemanager

Schriftliche Angebote

- Nur bei nationalen Bauleistungen zugelassen
- Bieter und Bevollmächtigte sind zugelassen
- Protokoll erforderlich

D. Die Vergabe in der Praxis

Angebotsprüfung in vier Schritten



Übersicht

- **Formale Prüfung**
 - Vollständigkeit und Ordnungsgemäßheit der eingereichten Unterlagen?
- **Eignungsprüfung**
 - Ist der Bieter geeignet den Auftrag auszuführen?
- **Auskömmlichkeitsprüfung**
 - Liegt ein unangemessen niedriger Preis vor?
- **Angebotswertung**
 - Welches ist das wirtschaftlichste Angebot?

D. Die Vergabe in der Praxis

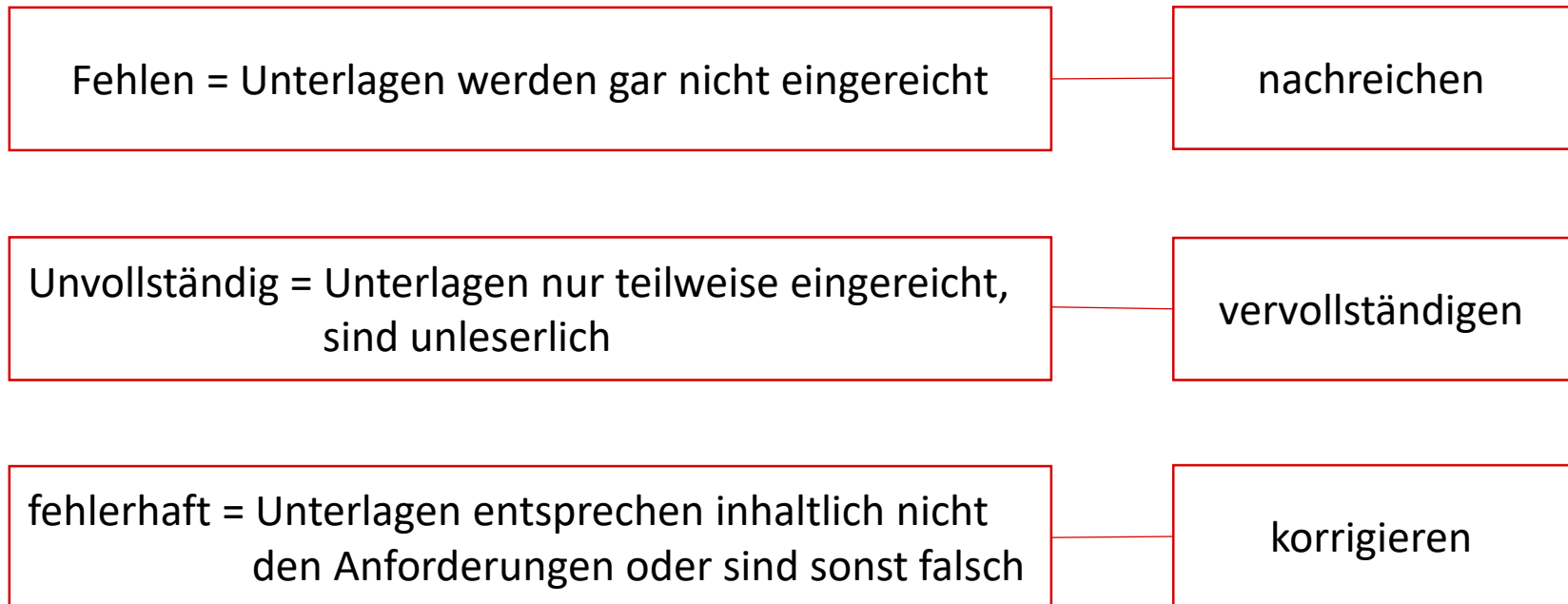
Angebotsprüfung in vier Schritten

Formale Prüfung

- Vollständigkeit und Ordnungsgemäßheit der eingereichten Unterlagen, z.B.
 - Rechtzeitig?
 - Auf die richtige Art und Weise?
 - Preisangaben vollständig?
 - Unterlagen und Nachweise vollständig?
 - Keine nicht zugelassenen Nebenangebote?

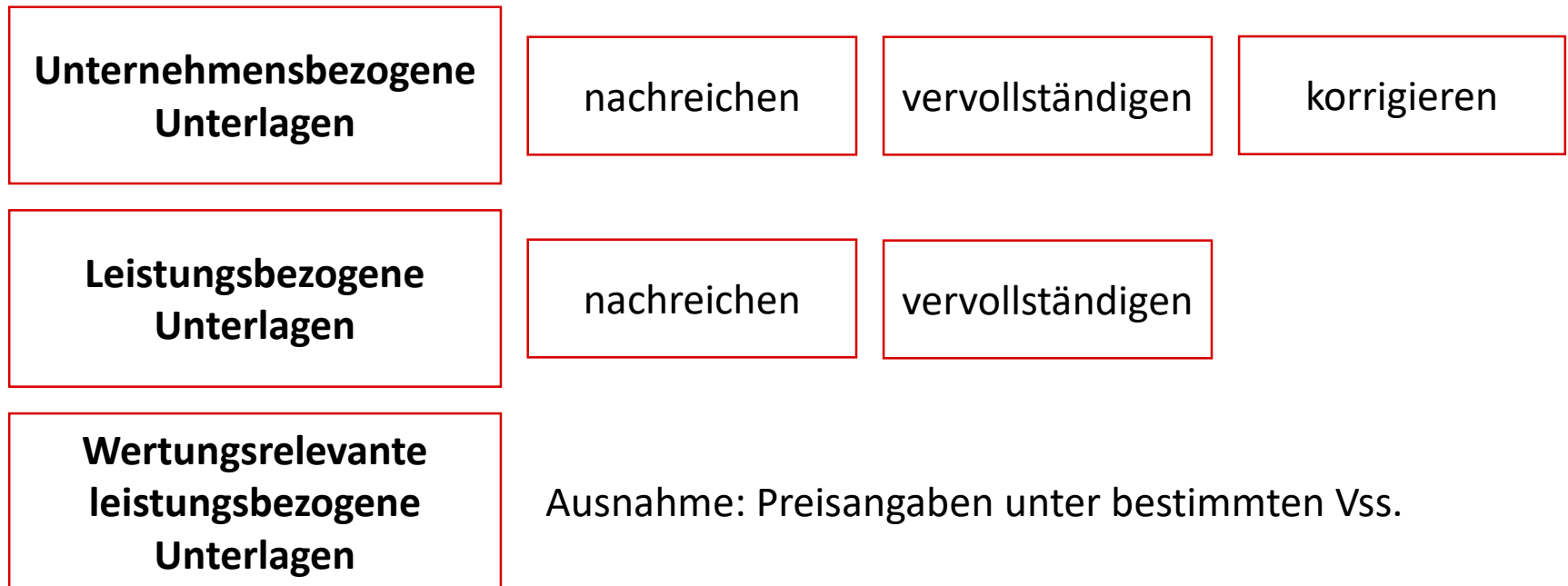
Begriffe

- Unternehmensbezogene Unterlagen: Angaben zum Bieter
- Leistungsbezogene Unterlagen: Inhalt des Angebots



Liefer- und Dienstleistungen: § 56 VgV, § 41 UVgO

- Nachforderung steht im Ermessen des Auftraggebers
- Festlegung, dass nicht nachgefordert wird möglich
- Frist zur Vorlage nachgeforderter Unterlagen: angemessen



Bauleistungen: Rechtsgrundlage § 16a (EU) VOB/A

- Nachforderung grds. Pflicht des Auftraggebers
- Festlegung, dass nicht nachgefordert wird möglich
- Frist zur Vorlage nachgeforderter Unterlagen: < 6 Tage

| | | | |
|---|-------------|------------------|-------------|
| Unternehmensbezogene Unterlagen | nachreichen | vervollständigen | korrigieren |
| Leistungsbezogene Unterlagen | nachreichen | vervollständigen | |
| Wertungsrelevante leistungsbezogene Unterlagen | nachreichen | vervollständigen | |

Ausnahme: fehlende Preisangaben
Rückausnahme unter bestimmten Vss.



Eignungsprüfung

- **Rechtsgrundlagen:** § 122 GWB (EU-Verfahren), § 6a VOB/A und § 31 UVgO (nationale Verfahren)
- **Zweistufiges Verfahren:** Eignungsprüfung ist Bestandteil des Teilnahmewettbewerbs
- **Einstufiges Verfahren:** Eignungsprüfung vor Angebotswertung
- Nichtvorliegen von **Ausschlussgründen** (§§ 123, 124 GWB, § 35 UVgO, § 6a VOB/A)
- Prüfen der **Eignung** (Fachkunde und Leistungsfähigkeit) anhand der geforderten Nachweise
 - Enthält das Angebot sämtliche geforderten Eignungsnachweise? (formale Eignungsprüfung)
 - Ist der Bieter auch tatsächlich geeignet? (materielle Eignungsprüfung): Prüfung anhand der geforderten Nachweise

D. Die Vergabe in der Praxis

Angebotsprüfung in vier Schritten

Auskömmlichkeitsprüfung

- Grund: Ausschluss von Angeboten mit ungewöhnlich niedrigen Preisen
- Prüfungsanlass
 - Aufgreifschwelle (20/20-Regel)
 - Erfahrungswerte
 - Aufklärungsverlangen eines anderen Bieters
- Prüfung
 - Tatsächliches Missverhältnis zwischen Preis und Leistung?
 - Gefährdung der Vertragserfüllung oder Beruhen auf wettbewerbswidrigen Praktiken?

D. Die Vergabe in der Praxis

Angebotsprüfung in vier Schritten

Angebotswertung (vgl. Themenblatt Das wirtschaftlichste Angebot)

- **Vorprüfung:** Ausschluss notwendig?
 - Abweichungen von den Vergabeunterlagen?
 - Ggf. Mindestanforderungen bzgl. qualitativer Kriterien erfüllt?
 - Ggf. Mindestanforderungen bei Nebenangeboten erfüllt?
(bzw. Gleichwertigkeit gegeben?)
- **Wertung Kostenkriterien**
 - Wertung des Angebotspreises zusammen mit qualitativen Kriterien: **lineare Interpolation**

$$\left(\frac{(2x \text{ günstigstes Angebot} - \text{zu bewertendes Angebot})}{\text{günstigstes Angebot}} \right) \times \text{maximal erreichbare Punktzahl}$$

D. Die Vergabe in der Praxis

Angebotsprüfung in vier Schritten

Angebotswertung

- **Wertung qualitativer Kriterien**
 - Vergabe von Wertungspunkten:
 - **0 Punkte:** Das Angebot entspricht nicht den Anforderungen. Schlüssige Erläuterungen zu... (Bezug zu Ausschreibungsunterlagen herstellen) fehlen.
 - **1 Punkt:** Das Angebot entspricht den Anforderungen mit Einschränkungen. Erläuterungen zu ... sind vorhanden.
 - **2 Punkte:** Das Angebot entspricht den Anforderungen. Erläuterungen zu ... sind vorhanden. Diese werden konkret beschrieben und lassen einen erfolgreichen Abschluss des Projektes erwarten.
 - **3 Punkte:** Das Angebot ist der Zielerreichung in besonderer Weise dienlich. Die Voraussetzungen für eine Bepunktung mit 2 Punkten sind gegeben. Zusätzlich wird dargestellt, ...

D. Die Vergabe in der Praxis

Angebotsprüfung in vier Schritten

Beispiel Wertungsmatrix

| Zuschlagskriterium | Gewichtungsfaktor (%) | Max. Punkte | Angebot 1 | Angebot 2 |
|--------------------------|-----------------------|-------------|---------------|------------|
| Preis | 40 | 3 | 2,263 | 3 |
| Faktor x Punkte | | 120 | 90,52 | 120 |
| Qualität | 30 | 3 | 2 | 2 |
| Faktor x Punkte | | 90 | 60 | 60 |
| Konzept | 20 | 3 | 3 | 1 |
| Faktor x Punkte | | 60 | 60 | 20 |
| Technische Eigenschaften | 10 | 3 | 2 | 1 |
| Faktor x Punkte | | 30 | 20 | 10 |
| | | | | |
| Gesamt | 100 % | 300 | 230,52 | 210 |

Dokumentation von Beginn an

Definitionsphase

- Was brauche ich und wie viel davon?
- Was muss der Auftragnehmer vorweisen können?
- Zu welchen Konditionen will ich den Auftrag vergeben?
- Wie beurteile ich, ob ein Angebot „gut“/„schlecht“ ist?

Vorbereitungsphase

- Art der zu beschaffenden Leistung?
- Wie hoch ist der geschätzte Auftragswert?
- Ist EU- oder nationales Recht anzuwenden?
- Welche Vergabeverordnung ist anzuwenden?
- Welche Verfahrensarten kommen in Betracht?

Durchführungsphase

- Veröffentlichung der Vergabeunterlagen
- Ggf. Beantwortung Bieterfragen; Änderung der Vergabeunterlagen
- Öffnungstermin / Submissionstermin
- Angebotsprüfung in vier Schritten

Abschlussphase

- Entscheidung über Zuschlag treffen
- Registerabfragen
- Ggf. Infoschreiben an unterlegenen Bieter
- Zuschlag mittels Auftragschreiben
- Absageschreiben
- Bekanntmachungs- und Meldepflichten

Zuschlag

- Zuschlagsentscheidung treffen
- Registerabfragen

Tariftreueregister

- Ab 10.000 €
- Nicht bei Lieferleistungen

Wettbewerbsregister

- Ab 30.000 €
- Alle Leistungsarten

Hauptzollamt

- Ab 30.000 €
- i.d.R. nur Bauleistungen

- Information unterlegener Bieter
 - EU: 15-Tage Informationsfrist vor Zuschlag (§ 134 GWB)
 - National: Unterrichtung nach Zuschlag (§ 46 UVgO, bzw. § 19 VOB/A)
- Zuschlagsschreiben
- Bedeutung des Zuschlags: Vertragsschluss - kein weiterer Vertrag erforderlich

Bekanntmachungs- und Meldepflichten

SoKoM

- > 3.000 € Dienstleistungen
- > 5.000 € Bau- und freiberufliche Leistungen
- Nicht bei Lieferleistungen

Destatis

- Ab 25.000 €
- Alle Leistungsarten

Nachträgl. Information

- Ab 50.000 €
- Nur für bestimmte Verfahren

Nachträgl. Bekanntmachung

- Ab EU-Schwellenwert
- Alle Leistungsarten

- Zentrale Normen:
 - **Oberschwellenbereich: § 132 GWB** (= § 22 EU VOB/A)
 - **Unterschwellenbereich: 47 UVgO; 22 VOB/A**
- Grundsatz: Wesentliche Änderungen erfordern ein neues Vergabeverfahren
- Wichtig: Dokumentation
- **Beispiel:** Studie zur Stadtentwicklung Stadtteile A, B, C
- Auftragswert: Auftrag A: 300.000 € Auftrag B: 150.000 €
- Änderung: Stadtteil D muss ebenfalls untersucht werden
- Kosten Studie Stadtteil D: 50.000 € 22.500 €
- **Frage:** Ist die Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens erforderlich?

Auftrag A: 300.000 € **Kosten der Änderung:** 50.000 €

- Oberschwellenbereich
- **De minimis-Regelung?** § 132 Abs. 3 GWB
 - Keine Änderung des Gesamtcharakters +
 - Wert der Änderung überschreitet nicht den jeweils maßgeblichen EU-Schwellenwert + 50.000 € ist unter 221.000 €
 - Der Wert der Änderung beträgt bei Liefer- und Dienstleistungen nicht mehr als 10 % und bei Bauaufträgen nicht mehr als 15 % des ursprünglichen Auftragswertes — 50.000 € ist über 30.000 €
 - Mehrere aufeinander folgende Änderungen: Gesamtwert (Addition) der Änderungen maßgeblich, § 132 Abs. 3 S. 2 GWB

Auftrag A: 300.000 € **Kosten der Änderung:** 50.000 €

- **Ausnahmetatbestände? § 132 Abs. 2 GWB**
 - Nr. 1: Überprüfungsklauseln und Optionen —
 - Nr. 2: Erforderlichkeit zusätzlicher Leistungen + Probleme Wechsel Auftraggeber + — einzelfallabhängig
 - Nr. 3: unvorhersehbare Umstände + — einzelfallabhängig
 - Nr. 4: Wechsel des Auftragnehmers —
- **Zusätzliche Voraussetzungen Nr. 2, 3**
 - Erhöhung des Preises um nicht mehr als 50 % des Wertes des ursprünglichen Auftrages + 50.000 € ist unter 150.000 €
 - Einzelwert maßgeblich bei mehreren aufeinanderfolgenden Änderungen, sofern keine gezielte Umgehung des Vergaberechts
 - Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union
- **Ergebnis: Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens? + —**

Oberschwellenbereich: § 132 Abs. 1 GWB

- **§ 132 Abs. 1 S. 1 GWB:** Ist ein neues Vergabeverfahren durchzuführen, weil eines der Regelbeispiele für wesentliche Änderungen eingreift? z.B.
 - Nr. 1: Änderung der ursprünglichen Vergabebedingungen
 - Nr. 2: Verschiebung des wirtschaftlichen Gleichgewichts zugunsten des Auftragnehmers
- **§ 132 Abs. 1 S. 2 GWB:** Ist ein neues Vergabeverfahren durchzuführen, weil eine wesentliche Änderung vorliegt? „offene Wesentlichkeitsprüfung“
 - „Wesentlich sind Änderungen, die dazu führen, dass sich der öffentliche Auftrag erheblich von dem ursprünglich vergebenen öffentlichen Auftrag unterscheidet.“

Auftrag B: 150.000 € **Kosten der Änderung:** 22.500 €

- Unterschwellenbereich
- **De minimis-Regelung?** § 47 Abs. 2 UVgO
 - Keine Änderung des Gesamtcharakters +
 - Der Wert der Änderung beträgt nicht mehr als 20 % des ursprünglichen Auftragswertes + 22.500 € ist unter 30.000 €
 - Mehrere aufeinander folgende Änderungen: Gesamtwert (Addition) der Änderungen maßgeblich, § 47 Abs. 2 S. 2 UVgO
- Ergebnis: Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens? —

Unterschwellenbereich

• Verfahren gemäß Vergabeverordnung

L/D ab 50.000 €
§ 47 UVgO

- § 47 Abs. 1 UVgO verweist auf § 132 Abs. 1, 2 und 4 GWB
- § 47 Abs. 2 UVgO (wie § 132 Abs. 3 GWB, aber Wertgrenze 20 %)

Bauleistungen ab 50.000 €
§ 22 VOB/A

- unwesentliche Änderungen - kein neues Vergabeverfahren
- Wesentliche Änderungen - neues Vergabeverfahren

• § 5-Verfahren

L/D, Bauleistungen bis 50.000 €, freiberufliche Leistungen bis 221.000 €

- § 47 UVgO analog

Zusätzlich Bauleistungen bis 50.000 €

- § 22 VOB/A analog

- Bei nationalen Vergabeverfahren, insb. bei relativ geringen Auftragswerten:
- Bei Auftragswerten
 - unter 50.000 € (Bau-, Liefer- und Dienstleistung)
 - bzw. unter 221.000 € (freiberufliche Leistungen):

→ Sog. „§ 5-Verfahren“ (vgl. Themenblatt § 5-Verfahren – beschränkte Ausschreibung)

Besonderheiten § 5-Verfahren

- Formloses Verfahren
- UVgO/VOB/A gelten grds. nicht!
- je nach Komplexität schriftliche Leistungsbeschreibung erforderlich
- ggf. telefonische Angebotseinholung ausreichend
- Kommunikation: mündlich, schriftlich, E-Mail, eVergabe
 - Ggf. Funktionspostfach
- Nur HB-Formulare zwingend erforderlich, soweit einschlägig
- Auswahlentscheidung
 - Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Transparenz zu beachten
 - keine willkürlichen Entscheidungen

Gesetzliche Vorgaben § 5-Verfahren

- § 5 Absatz 1 TtVG: **Grundsatz**
 - Vergabe ohne vorherige Bekanntmachung möglich
 - Grds. Einholung von Vergleichsangeboten erforderlich
 - Dokumentation
- § 5 Absatz 2 TtVG: **Ausnahme** (vgl. Übersicht Auslegungshilfen zu § 5 Abs. 2 TtVG)
 - ohne Einholung von Vergleichsangeboten in bestimmten Ausnahmefällen - **Direktauftrag**

Ausnahmen vom Grundsatz der Einholung von Vergleichsangeboten nach § 5 Abs. 2 TtVG

- Unterhalb bestimmter **Wertgrenzen**
 - Liefer-/Dienstleistungen bis 3.000 €
 - Bauleistungen, freiberufliche Dienstleistungen bis 5.000 €
- Verweis auf **Direktvergaben** nach **VOB/A oder UVgO**
 - Ausnahmeregelungen der VOB/A und der UVgO können jeweils auf alle Leistungsarten angewandt werden
- **Zusätzliche** Ausnahmeregelungen für **freiberufliche Leistungen**
 - Festbeträge / Einhaltung Mindestsätze nach verbindlicher Honorarordnung
 - Leistung kann nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden und Einholung Vergleichsangebote – unverhältnismäßiger Aufwand; Auftragswert bis 50.000 €

Ausnahmen vom Grundsatz der Einholung von Vergleichsangeboten nach § 5 Abs. 2 TtVG

- Ausnahmetatbestände nach VOB/A und UVgO
 - Nur ein **bestimmtes Unternehmen** kommt in Betracht
 - Leistung **besonders dringlich**
 - Kleine Leistung, die sich **nicht ohne Nachteil** von vergebener größeren Leistung **trennen lässt**
 - Auf einer **Warenbörse** notierte und erwerbbar Lieferleistung
 - Leistungen, die zur teilweisen **Erneuerung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen** bestimmt sind
 - **Ersatzteile oder Zubehörstücke** zu bereits beschafften Maschinen/Geräten
 - **Vorteilhafte Gelegenheit**

F. Offene Fragen?



- Mitarbeiter:innen der zSKS

| | |
|---------------------|-----------------|
| Janine Lamot | 0421/361-10137 |
| Ewgenij Hazke | 0421/361-82896 |
| Carolin Menke | 0421/361- 82919 |
| Inga Sonnenberg | 0421/361-54010 |
| Alina Laabs | 0421/361-22236 |
| Johanna Wallenhorst | 0421/361-35367 |

- Funktionspostfach: vergabeservice@wae.bremen.de
- Unterlagen der zSKS finden Sie unter: [zSKS Hauptseite - Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa \(bremen.de\)](#)

- Die bremischen Vergabeformulare finden Sie unter: www.fastforms.de/bremen
- Den eFormular-Kompass finden Sie unter: www.vergabeinfo.bremen.de/kompass
- Den Tarifvertrags-Konfigurator finden Sie unter: www.vergabeinfo.bremen.de/konfigurator/
- Informationen von und rund um die zSKS finden Sie unter: www.wirtschaft.bremen.de/info/zSKS
- Informationen rund um die eVergabe finden Sie unter www.vergabeinfo.bremen.de